

**Bekanntmachung
von bindenden Festsetzungen
des Heimarbeitsausschusses für das Be- und
Verarbeiten und das Verpacken von Artikeln und
Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi
und ähnlichen Naturstoffen**

Vom 5. November 1991

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 § 43 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), hat der Heimarbeitsausschuß für das Be- und Verarbeiten und das Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen die nachstehenden bindenden Festsetzungen beschlossen, denen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zugestimmt hat.

A.

**Bindende Festsetzung
von Entgelten und zur Regelung des Urlaubs
der mit dem Be- und Verarbeiten und dem Verpacken von
Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus
Gummi und ähnlichen Naturstoffen in Heimarbeit Beschäftigten**

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- Sachlich:** Für das Be- und Verarbeiten und das Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen, sofern solche Arbeiten nicht unter die Zuständigkeit anderer Heimarbeitsausschüsse fallen.
- Persönlich:** Für die in Heimarbeit Beschäftigten, soweit nicht Tarifverträge vorgehen.
- Räumlich:** Für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, des nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (Entgeltgebiet I) sowie das Gebiet des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin und der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Entgeltgebiet II).

§ 2

Mindeststundenentgelt

- Das der Stückentgeltberechnung zugrundeliegende Mindeststundenentgelt beträgt im Entgeltgebiet I 8,14 DM und im Entgeltgebiet II 4,07 DM. *6,55 * 2,44 **
- Die Stückzeiten sind so festzusetzen, daß der in Heimarbeit Beschäftigte bei normaler Leistung das der Stückentgeltberechnung zugrundeliegende Stundenentgelt als Mindeststundenverdienst erzielt.
- Normalleistung ist diejenige Leistung, die ein eingearbeiteter Heimarbeiter mit durchschnittlicher Leistungsfähigkeit auf die Dauer ohne Gesundheitsschädigung vollbringen kann.
- Bei der Ermittlung der Stückzeiten sind die sachlichen und persönlichen Verteilzeiten, gegebenenfalls Erholungszeiten, angemessen zu berücksichtigen, wie sie für gleiche oder ähnliche Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers zur Anwendung kommen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, in den Räumen der Ausgabe und Abnahme Verzeichnisse über die von ihm in Heimarbeit ausgegebenen Artikel mit Angabe der hierfür angesetzten Stückzeiten offen auszulegen.

§ 3

Heimarbeitszuschlag

Für allgemeine Aufwendungen erhält der in Heimarbeit Beschäftigte einen angemessenen Zuschlag, der mindestens 10 v. H. des verdienten reinen Arbeitsentgelts betragen muß. Dieser Zuschlag ist im Entgeltbuch gesondert auszuweisen.

§ 4

Urlaub

- Die Urlaubsdauer beträgt im Entgeltgebiet I 30 Werktage und im Entgeltgebiet II 26 Werktage für alle in Heimarbeit Beschäftigten.
- Das Urlaubsentgelt beträgt im Entgeltgebiet I 11,6 v. H. und im Entgeltgebiet II 9,9 v. H. des in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres verdienten reinen Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.
- Die in Heimarbeit Beschäftigten haben im Entgeltgebiet I Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 1 v. H. des im Berechnungszeitraum nach Absatz 2 verdienten Arbeitsentgelts.

§ 5

Transportkosten

Transportkosten für Anlieferung und Abholung der Arbeit dürfen den in Heimarbeit Beschäftigten nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 6

Wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall

Die wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall richtet sich nach § 8 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946) in der jeweils geltenden Fassung, der Bestandteil dieser bindenden Festsetzung ist.

§ 7

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. November 1991 im Entgeltgebiet I und vom 1. Januar 1992 im Entgeltgebiet II in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten und zur Regelung des Urlaubs der mit dem Be- und Verarbeiten und dem Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi, Asbest und ähnlichen Naturstoffen in Heimarbeit Beschäftigten vom 6. September 1983 (BAnz. S. 12 402), zuletzt geändert durch bindende Festsetzung vom 16. Oktober 1990 (BAnz. 1991 S. 2), außer Kraft.

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 04101/12 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geführte Tarifregister eingetragen worden.

B.

**Bindende Festsetzung
über vermögenswirksame Leistungen für die in Heimarbeit
Beschäftigten, die mit dem Be- und Verarbeiten und dem
Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art
sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen
beschäftigt werden**

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- Sachlich:** Für das Be- und Verarbeiten und das Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen, sofern solche Arbeiten nicht unter die Zuständigkeit anderer Heimarbeitsausschüsse fallen.
- Persönlich:** Für die in Heimarbeit Beschäftigten.
- Räumlich:** Für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, des nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

§ 2

Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen

- Der Auftraggeber gewährt den in Heimarbeit Beschäftigten vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Regelung.
- Für die ersten 6 Monate der Beschäftigung wird keine vermögenswirksame Leistung gewährt. Hat eine Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses beim selben Auftraggeber stattgefunden, die durch Umstände bedingt war, die der in Heimarbeit Beschäftigte nicht zu vertreten hat, so wird die vor der Unterbrechung der Beschäftigung beim Auftraggeber verbrachte Zeit angerechnet.
- Beginnt oder endet der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen für den in Heimarbeit Beschäftigten im Laufe eines Kalendermonats, für den ein Anspruch bestand, so erhält er die vermögenswirksame Leistung, wenn er mehr als 15 Kalendertage beschäftigt war.

§ 3

Leistungen

- In Heimarbeit Beschäftigte, deren durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt ein Achtel der für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, erhalten von ihrem Auftraggeber

* 26. 11. 93

eine vermögenswirksame Leistung. Als reines Arbeitsentgelt gilt das in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres verdiente Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.

- Die vermögenswirksame Leistung beträgt je Kalendermonat 15 DM.

§ 4

Leistungsvoraussetzung

- Die sich aus § 3 ergebende vermögenswirksame Leistung wird als Gesamtbetrag spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres gezahlt.
- Von der jährlichen Zahlungsweise kann durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen den in Heimarbeit Beschäftigten und den Auftraggebern abgewichen werden.
- Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung entfällt für den laufenden Monat, wenn das Beschäftigungsverhältnis wegen eines Verhaltens des in Heimarbeit Beschäftigten, das zur fristlosen Kündigung berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden kann oder wenn der in Heimarbeit Beschäftigte das Beschäftigungsverhältnis unberechtigt vorzeitig auflöst.

§ 5

Anlagearten und Verfahren

- Der in Heimarbeit Beschäftigte kann zwischen den in § 2 des 5. VermBG vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Er kann allerdings für jeden Berechnungszeitraum nur eine Anlageart und ein Anlageinstitut wählen. Die von den in Heimarbeit Beschäftigten für den Berechnungszeitraum getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Auftraggebers geändert werden. Der in Heimarbeit Beschäftigte hat dem Auftraggeber spätestens einen Monat nach Ablauf des Berechnungszeitraums oder bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
 - die Art der gewählten Anlage,
 - das Anlageunternehmen oder -institut,
 - die Nummer des Kontos, auf das die vermögenswirksame Leistung eingezahlt werden soll,schriftlich mitzuteilen und Angaben darüber zu machen, ob er im Berechnungszeitraum gegen weitere Auftraggeber Anspruch auf vermögenswirksame Leistung hat. Kommt der in Heimarbeit Beschäftigte dieser Verpflichtung nicht nach, verliert er den Anspruch auf vermögenswirksame Leistung für diesen Berechnungszeitraum.
- Für die Anlage der nach dieser bindenden Festsetzung vereinbarten vermögenswirksamen Leistung und die im Rahmen des zulagebegünstigten Höchstbetrages (§ 13 5. VermBG) liegende vermögenswirksame Anlage gemäß § 11 5. VermBG soll der in Heimarbeit Beschäftigte, sofern nicht die Änderung durch die Anlageart (z. B. Auslaufen eines Spar-Prämien-, Bauspar- oder Lebensversicherungsvertrages) bedingt ist, möglichst nur dieselbe Anlageart und dasselbe Anlageinstitut, -unternehmen im Berechnungszeitraum wählen.

3. Die mitgeteilte Anlageart und das Anlageinstitut sind für den Auftraggeber auch über das Ende des Berechnungszeitraumes hinaus maßgebend, solange ihn der Anspruchsberechtigte nicht über Veränderungen schriftlich unterrichtet hat. Auf die Mitteilung von Veränderungen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

- Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen.
- Der Anspruch des in Heimarbeit Beschäftigten gegen den Auftraggeber auf die in dieser bindenden Festsetzung vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der in Heimarbeit Beschäftigte statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung annimmt. Der in Heimarbeit Beschäftigte ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Auftraggeber herauszugeben.

§ 6

Behandlung der vermögenswirksamen Leistung

- Der Auftraggeber kann auf die nach dieser bindenden Festsetzung vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des 5. VermBG anrechnen, die er in dem Berechnungszeitraum bereits aufgrund eines Einzelvertrags oder einer Betriebsvereinbarung erbringt.
- Die vermögenswirksame Leistung sowie die Arbeitnehmer-sparzulage ist in den Entgeltbelegen (§ 9 HAG) gesondert auszuweisen.
- Ansprüche aus dieser bindenden Festsetzung müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden; dies gilt nicht, wenn der in Heimarbeit Beschäftigte seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 dieser bindenden Festsetzung fristgerecht erfüllt hat. Bei der Anlageform „Bausparverträge“ erlöschen die Ansprüche jedoch erst mit Ablauf des 31. März des folgenden Jahres.
- Wird der Auftraggeber durch Gesetz zu einer Leistung verpflichtet, die eine Förderung der Vermögensbildung der in Heimarbeit Beschäftigten zum Ziel hat, so entfällt für den Auftraggeber insoweit die Leistungsverpflichtung aufgrund dieser bindenden Festsetzung.

§ 7

Aushändigung der bindenden Festsetzung

Die Auftraggeber haben den in Heimarbeit Beschäftigten einen Abdruck dieser bindenden Festsetzung unentgeltlich gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 8

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die in Heimarbeit Beschäftigten, die mit dem Be- und Verarbeiten und dem Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi, Asbest und ähnlichen Naturstoffen beschäftigt werden, vom 26. Juli 1976 (BAnz. Nr. 213 vom 10. November 1976), zuletzt geändert durch bindende Festsetzung vom 12. September 1984 (BAnz. 1985 S. 554) außer Kraft.

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 04101/13 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geführte Tarifregister eingetragen worden.

C.

Bindende Festsetzung

über eine Jahressonderzahlung

für die mit dem Be- und Verarbeiten und dem Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen in Heimarbeit Beschäftigten

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- Sachlich: Für das Be- und Verarbeiten und das Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen, sofern solche Arbeiten nicht unter die Zuständigkeit anderer Heimarbeitsausschüsse fallen.
- Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten, soweit nicht Tarifverträge vorgehen.
- Räumlich: Für das Gebiet der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, des nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

§ 2

Anspruch auf Leistungen

In Heimarbeit Beschäftigte (§ 1 Abs. 1 HAG) erhalten eine Jahressonderzahlung von 10% eines durchschnittlichen Monatsentgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 3

Berechnungszeitraum

Berechnungszeitraum für die Jahressonderzahlung ist die Zeit vom 1. November des vergangenen Jahres bis 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres.

§ 4

Berechnung der Leistungen

1. Als durchschnittliches Monatsentgelt (§ 2) gilt der Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der im Berechnungszeitraum (§ 3) verdienten Arbeitsentgelte durch die Zahl der Beschäftigungsmonate im Berechnungszeitraum geteilt wird. Arbeitsentgelt ist das Stückentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, jedoch ohne vermögenswirksame Leistungen, Unkostenzuschläge und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.
2. Anspruchsberechtigt sind die in Heimarbeit Beschäftigten, die seit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die Jahressonderzahlung gewährt wird, dem Betrieb am Auszahlungstag in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis angehören. Das Beschäftigungsverhältnis darf nicht vor dem 1. April des folgenden Jahres beendet sein. Andernfalls gilt eine bereits gewährte Jahressonderzahlung als Vorschuß, der mit Restansprüchen verrechnet oder zurückgezahlt wird.
3. Anspruchsvoraussetzung ist weiterhin, daß das im Berechnungszeitraum (§ 3) erzielte durchschnittliche Monatsentgelt (§ 4 Abs. 1) 200,- DM übersteigt.

§ 5

Auszahlung

Die Jahressonderzahlung wird mit der in den Dezember fallenden Endabrechnung für November, bei kürzeren als monatlichen Abrechnungsperioden mit der in den Dezember fallenden Abrechnung (Auszahlungstag) gewährt.

§ 6

Anrechenbarkeit der Jahressonderzahlung

Auf die Jahressonderzahlung können alle Leistungen des Auftraggebers — z. B. Weihnachtsgratifikationen, Jahresabschlussvergütungen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Tantiemen, 13. Monatsentgelte — angerechnet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung über eine Jahressonderzahlung für die mit dem Be- und Verarbeiten und dem Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi, Asbest und ähnlichen Naturstoffen in Heimarbeit Beschäftigten vom 10. Juli 1981 (BAnz. Nr. 182 vom 30. September 1981) außer Kraft.

Hannover, den 5. November 1991

Heimarbeitssausschuß

für das Be- und Verarbeiten und das Verpacken
von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art
sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen

Koziol Buchheister
Kröncke Kreuzinger
Weyel Lange

Der Vorsitzende

Sattler

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 04101/14 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geführte Tarifregister eingetragen worden.